Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr



Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr Postfach 22 12 53 • 80502 München

Verkehrsverbund Großraum Nürnberg GmbH Geschäftsführung Rothenburger Straße 9 90443 Nürnberg

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom Unser Zeichen 11.11.2019

62-3523.3-5-3

Bearbeiterin Frau Dr. Philipp

München 03.12.2019

Telefon / - Fax 089 2192-3843 / -

LAZ67-1431

Constanze.Philipp@stmb.bayern.de

365-Euro-Ticket für Auszubildende, Schülerinnen und Schüler

Sehr geehrter Herr Haasler, sehr geehrter Herr Mäder,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 11. November 2019. Eine erste fachliche Einschätzung zu den darin aufgeworfenen Fragen wurde Ihnen bereits in der 107. Gesellschafterversammlung am 14. November 2019 dargelegt. Wie bereits angekündigt, nehmen wir nun auch schriftlich Stellung:

1. Bezugsberechtigter Personenkreis; Altersgrenze

Aus unserer Sicht spricht nichts dagegen, dass mit Ausnahme von den Studierenden, die in § 1 AEAusglV genannten Personengruppen bezugsberechtigt sein sollen. Die Regelung des § 1 AEAusglV entspricht § 1 PBefAusglV, die maßgeblich für die Definition der Auszubildenden im Sinne des § 45a PBefG ist.

2. Berechnung der Mindereinnahmen

Den angebotenen Informationstermin beim VGN nehmen wir gerne wahr und bitten um entsprechende Terminvorschläge.

Telefon: 089 2192-02 Telefax: 089 2192-13350 poststelle@stmb.bayern.de www.stmb.bayern.de

Franz-Josef-Strauß-Ring 4 · 80539 München Dienstgebäude Lazarettstr. 67, München Die Systematik der Prognoserechnung und die Richtigkeit der tatsächlichen und nachträglichen IST-Berechnung sollte nach unserem Dafürhalten zudem von einem externen Wirtschaftsprüfer testiert werden.

Hinsichtlich der Frage, ob die Ausgleichsleistungen des Freistaates und der Aufgabenträger als "Fahrgeldeinnahmen" im Sinne des § 231 SGB IX angesetzt werden können, werden wir das zuständige StMAS einbeziehen.

3. Fortschreibung der Ausgleichsleistungen

Wie bereits in den Eckpunkten zum 365-Euro-Ticket für Auszubildende, Schülerinnen und Schüler mitgeteilt, übernimmt der Freistaat zwei Drittel der entstehenden Mindereinnahmen vorbehaltlich der Bereitstellung der jeweiligen Mittel im Haushalt.

4. Benennung des Tickets

Geeignete Vorschläge für die Benennung des Tickets können wir gerne jederzeit abstimmen.

5. Dauerhaftigkeit der Ausgleichszahlungen

Wie bereits im Schreiben vom 31. Oktober 2019 mitgeteilt, übernimmt der Freistaat zwei Drittel der entstehenden Mindereinnahmen vorbehaltlich der Bereitstellung der jeweiligen Mittel im Haushalt. Weiterreichende Aussagen sind mit Hinblick auf das Budgetrecht des Haushaltsgesetzgebers zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht möglich.

6. Zahlungsmodalitäten

Sobald die Mittel im jeweiligen Haushalt bereitgestellt sind, können sie auch weitergeleitet werden. Wir gehen davon aus, dass Zahlungsintervalle von 4-6 Zahlungen pro Jahr möglich sein sollten. Für das Jahr 2020 sehen wir hier aktuell kein Liquiditätsproblem bei den Unternehmen, weil die Einführung des Ticketangebots erst in der zweiten Jahreshälfte erfolgen wird und bis dahin auch die erforderlichen Haushaltsmittel zur Verfügung stehen sollten. Ab Mai dürfte nach dem aktuellen Stand die erste Auszahlung möglich sein.

7. Allgemeine Vorschrift

Aus unserer Sicht ist ein Vorgehen entsprechend des Art. 8 Abs. 5 Grundvertrag, wenn alle Aufgabenträger der einnahmenmindernden Tarifmaßnahme zustimmen, möglich.

8. Nächstgelegene Schule

Die bestehenden Steuerungsmöglichkeiten der Schülerinnen und Schüler an weiterführende Schulen über die Schulwegkostenfreiheit werden aufrechterhalten (geringster Beförderungsaufwand ermittelbar über Kosten für Monatskarten). Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus wird bis Frühjahr 2020 die Schülerbeförderungsverordnung anpassen. Die Kilometergrenzen bleiben erhalten.

9. 1. Wagenklasse

Aus unserer Sicht sollte wie vorgeschlagen ein Übergang in die 1. Wagenklasse ausgeschlossen bleiben.

10. Kostenträger-Schüler

Gegen die von der Projektgruppe gemachten Vorschläge ist aus unserer Sicht nichts einzuwenden.

11. Selbstzahler

Wie schon von der Projektgruppe angemerkt muss bei der Kommunikation nach außen gegenüber den potentiellen Kunden deutlich gemacht werden, dass

- das 365-Euro-Ticket ein Jahresticket ist,
- das 365-Euro-Ticket nur dann gültig ist, wenn auch die Bezugsberechtigung nachgewiesen werden kann,
- · nur eine Einmalzahlung möglich ist,
- es keine Kündigungs-/ Rückgabemöglichkeit gibt,

Sollten sich weitere Fragen ergeben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Fregin

Ministerialrat